(2) Ausfuhrsendung ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Bestimmungsland ausführt.

(3) Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Waren erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland.

(4) Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

1. Untertitel

**Genehmigungsfreie Ausfuhr**

§ 11

**Gestellung und Anmeldung**

(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung), zur Durchführung der Ausfuhrüberwachung und zur statistischen Anmeldung

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage einer Ausfuhrerklärung (Anlage A 1), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), zu gestehen und
2. der Ausgangszollstelle die Ausfuhrerklärung abzugeben und ihr die Ausfuhrsendung auf Verlangen zu gestehen.

Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Ministerium für Wirtschaft zugeteilten Nummer zu versehen.

(2) Der Ausführer kann die Ausfuhrsendung bei der Versandzohstelle mit einem Vordruck nach Anlage A 6 unter Vorlage der Ausfuhrerklärung anmelden, anstatt sie bei ihr zu gestehen. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Waren im Zuständigkeitsbereich der nach § 12 zuständigen Versandzohstehe verpackt oder verladen werden. Sie muß so rechtzeitig erfolgen, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist.

(3) Die zollamtliche Behandlung durch die Versandzohstehe ist bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu viertausend Deutsche Mark nicht erforderlich.

(4) Die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszohstelle ist bei Versand durch die Post nicht erforderlich.

§ 12

**Zuständige Zollstellen**

(1) Versandzohstehe ist das Hauptzohamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat, oder die von dem Hauptzohamt bestimmte Dienststelle. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendungen eine andere Versandzohstehe bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzohamt oder die von ihm bestimmte Dienststelle kann zulassen, daß die Ausfuhrsendung bei ihm oder ihr gesteht oder angemeldet wird, wenn die Waren im Zuständigkeitsbereich des nach Satz 1 zuständigen Hauptzohamts oder im Geschäftsbereich der von diesem bestimmten Dienststelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können. Sind auf Grund von Beschränkungen, die in Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung enthalten sind, die Waren einer anderen Zollstelle vorzuführen oder zu gestehen, so kann der Ausführer die Pflicht nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 auch bei dieser Zollstelle erfüllen.

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzohstehe jedes Hauptzohamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Waren befinden, oder die von dem Hauptzohamt bestimmte Dienststelle.

(3) Ausgangszohstelle ist die nach den Zollvorschriften für die Gestellung bei der Ausfuhr zuständige Zollstelle.

(4) Für Ausfuhren im Versandverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der DDR gilt entsprechend der Verordnung über das Versandverfahren als Ausgangszollstehe

1. für Waren, die im Eisenbahnverkehr mit einem deutschen Beförderungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See die Zollstelle des Zollfreigebietes;
2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das Versandverfahren beginnt (Abgangszohsteile). Ist jedoch das Beförderungspapier bei der Ausfuhr im Versandverfahren per Eisenbahn der Abgangszollstehe nicht vorzulegen, ist Ausgangszohstelle die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle.

(5) Für Ausfuhren nach der TIR-Konvention 1975 (Sonderdruck Nr. 1003 des Gesetzblattes) ist Ausgangszohstelle die Zollstelle, bei der die Warenbeförderung im TIR-Verfahren beginnt (Abgangszollstehe). Die Befugnisse der in Abs. 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 13 Abs. 1) bleiben unberührt.

§ 13

**Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung**

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer weitere Angaben und Beweismittel verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszohstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzohstehe nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn die nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Versicherung fehlt.

(3) Bei Versand durch die Post ist die Ausfuhrerklärung der Einlieferungspostanstalt abzugeben. Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzohstehe nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat, wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind oder wenn die nach § 17 Abs. 4 erforderliche Versicherung fehlt.

(4) Der Ausführer darf eine Ausfuhrsendung, deren Anmeldung die Versandzohstehe bescheinigt hat, von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollbeschau oder mit Zustimmung der Zollstelle entfernen.

§ 14

**Versand-Ausfuhrerklärung**

(1) Ein gebietsansässiger Ausführer kann statt der Ausfuhrerklärung eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3), die mit einer vom Ministerium für Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) verwenden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Ausführer innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Ware zum Versand bei der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Versandzohstehe eine Ausfuhrerklärung abzugeben. Er kann die Angaben mehrerer Versand-Ausfuhrerklärungen in einer Ausfuhrerklärung zusammenfassen, wenn die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Das Hauptzohamt kann einzelnen Ausführern für im Laufe eines Kalendermonats ausgeführte Waren, die nach demselben Bestimmungsland und für dasselbe Käuferland über dieselbe Ausgangszollstehe mit gleichartigem Beförderungsmittel ausgeführt worden sind, die Abgabe einer Ausfuhrerklärung gestatten. Die Ausfuhrerklärung hat alle Ausfuhren zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärung bis zum Monatsende an die Versandzohstehe zurückgelangt sind. Sie hat außerdem die Ausfuhren des Vormonats zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärung nicht an die Versandzohstehe zurückgelangt sind. Die Ausfuhrerklärung ist am dritten Werktage des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstehe nichts anderes bestimmt.